

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

INTERNATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE (IKI)



IKI Medium Grants 2020 – FAQ

Stand: 22.04.2020

Nachstehende Fragen können einen ersten Überblick über zentrale und häufig nachgefragte Themen verschaffen. Detailliertere Informationen zu den Förderbedingungen und Auswahlkriterien entnehmen Sie bitte der Förderinformation sowie den durch Fragezeichen-Symbole markierten Ausfüllhilfen im Skizzenformular.

Welche Organisationen können gefördert werden?

Förderfähig sind ausschließlich Organisationen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Organisationen, die nach deutschem Recht selbständige Durchführungsorganisationen sind sowie selbständig die Rechte und Pflichten, die sich vertraglich durch den Zuschuss ergeben, ohne Weisungsbindung einer Muttergesellschaft erfüllen können;
- Organisationen, die über mindestens drei Jahre Arbeitserfahrung in der Projektumsetzung in der Internationalen Zusammenarbeit verfügen und in der Lage sind, Maßnahmen qualifiziert zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen;
- Organisationen, die dem sogenannten dritten Sektor angehören und keine Gewinnerzielungsabsicht mit dem Projekt verfolgen. (Zwischen-)Staatliche und dem Privatsektor angehörige Organisationen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Als einzige Ausnahme werden Think Tanks zugelassen, die unterschiedliche Rechtsformen annehmen können, jedoch ihre Analysen und Handlungsempfehlungen im Kontext von Zivilgesellschaft nachweislich transparent, nachvollziehbar und öffentlich zugänglich machen, um die öffentliche Debatte zu forcieren (Agenda Setting) bzw. Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft zu beraten;
- gemeinnützige Unternehmen müssen die Anerkennung des Finanzamtes ihrer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. steuerbegünstigten Zwecke nachweisen können.

Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen?

Die Nord-Süd-Kooperation soll partnerschaftlich und auf Augenhöhe umgesetzt werden, d.h. vorrangig durch eine Zusammenarbeit einer in Deutschland ansässigen Organisation mit Durchführungspartnerinnen und Durchführungspartnern in den Zielländern.

Die Bildung von Verbänden aus mehreren in Deutschland ansässigen Organisationen ist nicht vorgesehen.

Das Budget der Durchführungspartnerinnen bzw. Durchführungspartnern soll im angemessenen Verhältnis zu dem der antragstellenden Organisation stehen, um deren Rolle und Verantwortung für das Gesamtprojekt auch budgetär widerzuspiegeln. Die Zusammenarbeit mit Durchführungspartnerinnen und Durchführungspartnern ist dabei wie folgt charakterisiert:

- ein Teil des Zuschusses wird an eine zivilgesellschaftliche Organisation im Zielland des Projektes weitergeleitet, bspw. zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- die Durchführungspartnerin bzw. der Durchführungspartner hat grundsätzlich ein inhaltliches Eigeninteresse an der Erreichung des Gesamtprojekterfolgs (dies kann zum Beispiel durch parallel laufende Kampagnen und Projekte oder den Satzungszweck etc. belegt werden);
- es findet kein Leistungsaustausch gegen Entgelt statt;
- die antragstellende Organisation und die Durchführungspartnerin bzw. der Durchführungspartner entwickeln und setzen das Projekt gemeinschaftlich um und lernen von- und miteinander.

Welche Projekte sind förderfähig?

Projekte sind grundsätzlich förderfähig und werden für die zweite Stufe des Auswahlverfahrens ausgewählt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Die antragstellende Organisation ist geeignet zur Durchführung des Projektes.
- Das Projekt erfüllt die in der Förderinformation beschriebenen formalen und inhaltlichen Auswahlkriterien.

Die einzelnen Kriterien werden im Anhang der Förderinfo detailliert gelistet. Die Teilnahme an der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens begründet für sich genommen noch keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Wie erfolgt die Projektauswahl?

Die ZUG prüft die Skizzen bei Bedarf unter Begutachtung durch relevante Expertinnen und Experten auf Basis der Auswahlkriterien, die in der Förderinformation beschrieben sind. Das BMU wählt Projekte auf Basis ihrer Eignung und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus.

Das Auswahlverfahren wird mehrere Monate dauern, voraussichtlich bis September 2020. Wir bitten Sie, bis dahin von Anfragen zum Status Ihrer Skizze abzusehen.

Nach Abschluss der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden die einreichenden Organisationen informiert, ob Sie für die zweite Stufe des Auswahlverfahrens ausgewählt wurden oder nicht. Organisationen, die für die zweite Stufe ausgewählt wurden, werden gleichzeitig aufgefordert, einen ausführlichen Projektvorschlag auszuarbeiten.

Welche Fördersumme können Organisationen beantragen und welche Ausgaben sind förderfähig?

Der durch IKI Medium Grants finanzierte Teil des Projektbudgets kann zwischen 300.000 EUR und 800.000 EUR für einen Zeitraum von mindestens zwei bis maximal drei Jahren betragen.

Darüber hinaus ist eine angemessene Eigenbeteiligung bzw. Mobilisierung von Drittmitteln anzugeben. Die Höhe ist dabei abhängig von der individuellen Finanzkraft der antragstellenden Organisation.

Das Fördervolumen darf 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Jahre der antragstellenden Organisation nicht überschreiten. Es gilt dabei das gesamte Fördervolumen, welches die antragstellende Organisation bei der Zuschussgeberin beantragt, d. h. einschließlich der für die Weiterleitung geplanten Beträge. Der Jahresumsatz der Durchführungspartnerinnen bzw. Durchführungspartner wird bei der Berechnung nicht zugrunde gelegt. Die antragstellende Organisation ist jedoch verpflichtet, die Bonität ihrer Durchführungspartnerinnen und Durchführungspartner in geeigneter Weise zu überprüfen.

Die Fördersumme kann unter analoger Anwendung der ANBest-P zur Deckung von Ausgaben für projektbezogene Infrastruktur in Deutschland und im Zielland bzw. in den Zielländern in folgenden Kategorien verwendet werden:

- Projektbezogenes Personal
- Sachausgaben bis 800 EUR im Einzelfall
- Mieten
- Aufträge und Honorare
- Druck- und Literaturausgaben
- Transport-/Reisekosten (auch für regionalen / internationalen Erfahrungsaustausch)
- Veranstaltungskosten
- Investitionsausgaben über 800 EUR im Einzelfall (Gegenstände über einem Wert von 800 Euro müssen inventarisiert werden. Über die Verwendung nach Projektende stimmen sich Zuschussgeberin und antragstellende Organisation zu gegebener Zeit ab)
- allgemeine Verwaltungskosten; die entsprechende Höhe ist projektindividuell zu begründen

Welche Regeln gelten für die Öffentlichkeitsarbeit der Projekte und wie muss der Förderer ausgewiesen werden?

IKI ist bestrebt, Organisationen voneinander lernen zu lassen. Zu diesem Zweck veröffentlicht IKI gute Praxis und Projekterfolge regelmäßig auf der IKI-Website und nutzt die Einträge und gute Praxis auch für Twitter (@IKI_BMU) und den [IKI-Newsletter](#). Bitte übermitteln sie dem IKI-

Sekretariat daher gerne deutsche oder englische Texte zur guten Praxis, kurze Videos und/oder Fotos, die für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden können.

Ein einheitlicher Außenauftritt der IKI-Projekte hat dabei einen hohen Stellenwert. Durch Nennung der IKI, Logo-Einsatz, Verweis auf die IKI-Website (www.international-climate-initiative.com) sowie die Information über Kommunikationsmaßnahmen soll dieses sichergestellt werden. Nähere Hinweise und Informationen erhalten die Projekte, welche das Auswahlverfahren sowie die Antragsphase erfolgreich durchlaufen haben.